

Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG, Stand: 22. Juli 2014) Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. begrüßt die Anpassung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) an die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Ziele des Gesetzes, Stärkung der Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen sowie die Verbesserung der Barrierefreiheit sind für uns notwendige Anpassungen. Die Umsetzung dieser Gesetzesziele tragen dazu bei, dass Menschen mit Behinderungen – unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung – am Leben in der Gesellschaft teilhaben können.

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 21. Mai 2014 zu den Eckpunkten des Sozialministeriums zur Neufassung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (Stand: 12. März 2014) nehmen wir zum Gesetzentwurf der Landesregierung wie folgt Stellung:

II. Im Einzelnen:

Zu: § 1 Gesetzesziel

Wir begrüßen die geplante Neuformulierung, die die Umsetzung der UN-BRK als Gesetzesziel klar formuliert.

Zu: § 2 Geltungsbereich

Wir begrüßen die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf die Kommunen.

Wir fordern, auch den Verband Region Stuttgart in den Geltungsbereich des Gesetzes aufzunehmen.

Der Verband Region Stuttgart ist z.B. für den S-Bahn-Verkehr in der Region Stuttgart zuständig. Mit Blick auf die Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (§ 7 L-BGG) wäre die Einbeziehung folgerichtig.

Wir fordern, auch Unternehmen, an denen das Land Baden-Württemberg beteiligt ist, in den Geltungsbereich des Gesetzes aufzunehmen

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Schwabstraße 55 – 70197 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

(z.B. über die Holding Landesbeteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH).

Aus unserer Sicht haben alle Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, eine Vorbildfunktion für andere. Sie sind zudem in unterschiedlichen Bereichen tätig (z.B. Flughafen Stuttgart, Messe Stuttgart, Landesbank Baden-Württemberg / BW-Bank, Staatliche Toto-Lotto, Badische Staatsbrauerei Rothaus AG).

Wir regen an, auch Unternehmen in kommunaler Trägerschaft in den Geltungsbereich des Gesetzes einzubeziehen.

Dies ist insbesondere im Gesundheitswesen (z.B. Kliniken). Außerdem organisieren beispielsweise Stadtwerke nicht nur die Energieversorgung sondern bewirtschaften auch die öffentlichen Parkplätze (z.B. Stadtwerke Schwäbisch Hall). Häufig werden auch Aktivitäten im Tourismus- und Messebereich in kommunalen Gesellschaften organisiert. Das Interesse der Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung an den barrierefreien Angeboten dieser Gesellschaften ist im Alltag nahezu gleichbedeutend mit den Angeboten der Kommunen.

Zu: § 7 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Die Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr ist gerade für unseren Selbsthilfeverband als Vertretung von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung eine Grundvoraussetzung für eine umfassende Teilhabe. Seit der Gründung unseres Verbandes im Jahre 1966 haben wir uns ein umfangreiches Expertenwissen in Sachen Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr erworben. Dieses Wissen ist eine bewährte Kombination aus Erfahrungswissen aus unmittelbarer Betroffenheit („Experte in eigener Sache“) und Fachwissen (z.B. einschlägige gesetzliche Vorgaben, Planungsgrundlagen und DIN-Normen, Lösungsansätze in der Praxis).

Mit Inkrafttreten des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes zum 1. Mai 2002 wurde erstmals die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen und die Beteiligung deren Interessensvertretungen zur Fördervoraussetzung, z.B. in § 3 Ziffer 1 d Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes. Diese Regelung wurde in § 3 Ziffer 1 d Landesverkehrsfinanzierungsgesetz Baden-Württemberg übernommen. Demnach sind die zuständigen Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte zu hören. Sofern es keinen Beauftragten oder Beirat gibt, sind die Verbände anzuhören.

Wir haben von dieser Möglichkeit der Beteiligung im Rahmen der Anhörung vielfach genutzt, um auf die besonderen Belange behinderter Menschen bei der Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr aufmerksam zu machen und um konkrete Hinweise zur Umsetzung zu geben.

Mit einer verbindlichen Einführung von kommunalen Behindertenbeauftragten im Zuge des L-BGG wird den Verbänden die Möglichkeit, ihr Wissen im Anhörungsverfahren einzubringen, entzogen. Dies widerspricht dem Leitbild der Bürgergesellschaft.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Schwabstraße 55 – 70197 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Wir fordern daher dringend, eine Änderung des § 3 Ziffer 1 d L-GVFG bzw. des § 3 Ziffer 1 d GVFG mit dem Ziel, dass auch künftig die anerkannten Verbände ihre Expertise im Zuge der Anhörungsverfahren vortragen können.

Die Nennung des L-GVFG steht stellvertretend für alle gesetzlichen Regelungen mit ähnlichen Inhalten. Wir fordern daher eine Überprüfung sämtlicher Landesgesetze und ggf. deren Anpassung.

Wir fordern zudem eine entsprechende Klarstellung in § 7 L-BGG. Wir schlagen daher folgende Erweiterung des § 7 L-BGG vor:

„(3) Um die Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr zu verbessern, sind die Behindertenbeauftragten, die Behindertenbeiräte sowie die nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anerkannter Verband oder dessen baden-württembergischer Landesverband frühzeitig bei Planungen zu beteiligen. Eine Beteiligung im Anhörungsverfahren ist im Einzelfall Voraussetzung für eine mögliche Förderung der Maßnahme durch das Land.“

Zu: § 8 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

Wir begrüßen ausdrücklich das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen. Dieses Recht ist bereits im geltenden Landesbehindertengleichstellungsgesetz verankert.

Wir vertreten sehr viele Menschen mit komplexen Behinderungen, die oft nicht über Lautsprache sondern basal und / oder über unterstützte Kommunikation (z. B: grafische Symbole, elektronische Kommunikationshilfen) oder Assistenten kommunizieren. Diesen Personenkreis unter die Bezeichnung „Menschen mit Sprachbehinderungen“ zu subsumieren, reicht u.E. nicht aus.

Wir fordern daher, in die Liste der Zielgruppe auch Menschen mit komplexen Behinderungen aufzunehmen und Absatz 3 wie folgt neu zu formulieren:

“(3) Menschen mit Hörbehinderungen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige), Menschen mit Sprachbehinderungen **sowie Menschen mit komplexen Behinderungen** haben das Recht, ...“

Wir bedauern, dass das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen weiterhin auf die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren begrenzt wird (§ 8 Absatz 3). Mit Blick auf die Umsetzung der Ziels der UN-BRK ist eine solche Begrenzung nicht mehr angemessen.

In einer Bürgergesellschaft die die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in allen Lebensbereichen zum Ziel hat (vgl. Engagementstrategie Baden-Württemberg, Beteiligungsportal Baden-Württemberg, Reform der Kommunalver-

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Schwabstraße 55 – 70197 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

fassung für mehr direkte Demokratie / Bürgerbeteiligung vor Ort), würden Menschen mit Behinderungen, die Kommunikationshilfsmittel benötigen, eingeschränkt bzw. ausgeschlossen.

Wir fordern daher, das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen auf alle Bereiche auszuweiten.

Um dieses Ziel zu erreichen, schlagen wir vor, in § 8 Absatz 3 die Worte „soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist“, zu streichen.

Nach unserem Verständnis zählt zu den sog. anderen Kommunikationshilfen auch die sog. „Leichte Sprache“. Sollte dies wider Erwarten noch nicht in den Katalog der Kommunikationshilfen aufgenommen sein, so sehen wir hier die Notwendigkeit einer entsprechenden Ergänzung.

Mit dem Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen ist nach unserem Verständnis die Erwartung damit verbunden, dass diese Kommunikationshilfen den Betroffenen erstattet werden.

Zu: § 9 Gestaltung des Schriftverkehrs

Eine Beschränkung auf blinde Menschen und Menschen mit einer Sehbehinderung – wie in Absatz 2 vorgesehen - ist zu eng und steht im Widerspruch zum Leitgedanken der UN-BRK. Ein Schriftverkehr abgefasst in Leichter Sprache erleichtert beispielsweise Menschen mit kognitiven Einschränkungen die Teilhabe.

Menschen mit Behinderung – unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung – können verlangen, dass ihnen der Schriftverkehr in der für sie geeigneten Form zugänglich gemacht werden

Wir schlagen daher vor, in Absatz 2 Satz 1 die Worte „Blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderung“ zu ersetzen durch „Menschen mit Behinderung“.

Zu: § 10 Barrierefreie mediale Angebote

Wir regen an, die medialen Angebote auch in Leichter Sprache zu gestalten.

Zu: § 12 Verbandsklagerecht

Wir begrüßen die Erweiterung des Verbandsklagerechts.

Wir bedauern jedoch, dass das Verbandsklagerecht nach wie vor auf die Feststellung eines Verstoßes begrenzt ist. Wir wissen, dass dies analog zum Bundesbehinderdertengleichstellungsgesetz erfolgt. Aus unserer praktischen Erfahrung wissen wir aber, dass eine sog. Feststellungsklage nicht die Rechte behin-

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Schwabstraße 55 – 70197 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

derter Menschen nachhaltig verbessert. Dazu wäre das Instrument der sog. Verpflichtungsklage erforderlich.

Das Instrument der Verbandsklage ist ein aufwändiges, aber bislang noch nicht wirksames Instrument. Wir waren maßgeblich bei einer Verbandsklage auf Bundesebene beteiligt. Streitgegenstand war die Beibehaltung eines barrierefreien Zugangs zum Bahnsteig in Oberkochen. Dieser wurde im Zuge von Modernisierungsmaßnahmen abgeschafft. Die Verbandsklage geführt hatten der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen und der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (vgl. VGH Baden-Württemberg vom 21. April 2005, Az: VGH 5 S 1423/04 bzw. BVerwG 9 C 205 vom 5. April 2006).

Wir fordern daher, das Verbandsklagerecht nicht auf eine Feststellungsklage zu begrenzen sondern vielmehr zu erweitern um das Instrument der Verpflichtungsklage.

Wir schlagen vor, Absatz 1 nach Satz 1 folgenden Satz einzufügen: „Die Behörde wird verpflichtet, den festgestellte Benachteiligung zu beseitigen.“

Zu: § 13 Amt der oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Wir begrüßen, dass erstmals verbindlich die Bestellung einer Beauftragten / eines Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen gesetzlich verankert werden soll.

Wir begrüßen, dass die Beteiligung des Landesbehindertenbeirates an der Bestellung gesetzlich verankert werden soll.

Für die Amtsführung ist es zudem entscheidend, dass die / der Beauftragte ihr / sein Amt unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend ausübt.

Um die in § 14 L-BGG (Entwurf) genannten Aufgaben erfüllen zu können, bedarf es einer angemessenen Personal- und Sachausstattung. Der Beauftragte verfügt derzeit über ein Budget, das aber – im Unterschied zum Bundesbehinderten-gleichstellungsgesetz – nicht gesetzlich verankert ist. Wir sehen daher in der Neufassung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes die Chance, hier entsprechend nachzubessern.

Wir schlagen vor, die Formulierung des § 14 Absatz 2 B-GG zu übernehmen und § 13 L-BGG zu erweitern um den Satz: „Der beauftragten Person ist für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.“

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Schwabstraße 55 – 70197 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Zu: **§ 14 Aufgaben und Befugnisse der oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

Wir begrüßen die gesetzliche Verankerung der Aufgaben und Befugnisse. Dies dient der Klarstellung und Transparenz. Wichtig sind dabei auch die Regelungen zur Auskunftserteilung und zur Akteneinsicht

Mit Blick auf die Umsetzung der UN-BRK erscheint uns die in § 14 Absatz 3 beschriebene Beteiligung der / des Beauftragten „bei Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben sowie die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind“, nicht weitreichend genug.

So nennt beispielsweise das B-GG in den Katalog der Befugnisse der Bundesbeauftragten auch „sonstige wichtige Vorhaben“ (§ 15 Absatz 2 B-GG): „Sonstige wichtige Vorhaben“ könnten aus unserer Sicht auch sein Maßnahmen der Bürgerbeteiligung (Bürgerentscheide, Wahlen, Engagementstrategie), Infrastrukturmaßnahmen / Baumaßnahmen des Landes von besonderer Bedeutung, Landesgesundheitskonferenz, Pakt für Familie zwischen Land und Kommunen, Generalverkehrsplan des Landes Baden-Württemberg, Krankenhausplanung Baden-Württemberg, (regionale) Schulentwicklungsplanung, Schaffung eines Nationalparks oder eines Biosphärengebietes, usw.

Wir fordern, § 14 Absatz 3 zu erweitern um „sonstige wichtige Vorhaben“.

Die UN-BRK geht davon aus, dass nicht die Behinderung die Teilhabe be- oder verhindert sondern dass eine nicht barrierefreie Umgebung die Teilhabe aller be- oder verhindert. Demnach reicht es nicht aus, die Beauftragte / den Beauftragten nur dort zu beteiligen, wo augenscheinlich „die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind“ wie es § 14 Absatz 3 L-BGG im Entwurf vorsieht. Beispielsweise wird derzeit im Landtag von Baden-Württemberg eine Petition bzgl. des Wegfalls der sog. 2-Meter-Grenze“ im Landeswaldgesetz beraten. Hier ergibt sich ein Zielkonflikt zwischen Fahrradnutzern und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die beide das berechnete Interesse haben, Natur zu erleben.

Ein anderes Beispiel ist der im Jahr 2011 geschlossene „Pakt für Familien mit Kindern zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden“ zur Verbesserung der Kleinkindbetreuung. Hier sind beispielsweise die besonderen Bedarfe von Familien mit Kleinkindern mit Behinderung nicht dem tatsächlichen Bedarf entsprechend abgebildet. Eine frühzeitige Beteiligung der / des Behindertenbeauftragten hätte hierauf aufmerksam machen können, um so Verbesserungen zu erreichen.

Im Sinne der konsequenten Umsetzung der UN-BRK sind daher alle Gesetzgebungs- und Ordnungsverfahren auf ihre Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen zu überprüfen. Eine frühzeitige Beteiligung der / des Landesbehindertenbeauftragten ist daher sinnvoll.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Schwabstraße 55 – 70197 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Wir fordern daher, in § 14 Absatz 3 die Worte „sowie die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind“ zu streichen.

Zu: § 15 Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Wir begrüßen verbindliche Regelungen für kommunale Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen.

Derzeit gibt es in den 44 Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs Behindertenbeauftragte, die diese Funktion ehren-, neben- oder hauptamtlich ausüben. Unsere Internetrecherche vom 11. August 2014 bzgl. der Auffindbarkeit der Beauftragten über die jeweilige Internetseite des Stadt- bzw. Landkreises brachte erhebliche Defizite zum Vorschein: Nur in knapp der Hälfte aller Stadt- und Landkreise konnten die Kontaktdaten über die Suchfunktion auch tatsächlich gefunden werden. Eine Verbesserung ist dringend geboten.

Kommunale Behindertenbeauftragte stärken nur dann Menschen mit Behinderungen und deren Interessen, wenn diese unabhängig sind. Wenn diese beim Stadt- oder Landkreis angestellt sind, so befürchten wir einen möglichen Interessenkonflikt bei der Wahrnehmung der Interessen behinderter Menschen gegenüber dem Stadt- / Landkreis.

Häufig berichten uns Menschen mit Behinderungen oder deren Familienangehörige von Konflikten mit dem Stadt- / Landkreis, z.B. bei der Beantragung eines Persönlichen Budgets oder der Bewilligung von anderen Leistungen der Eingliederungshilfe. Wir begrüßen daher, dass die kommunalen Behindertenbeauftragten als Ombudsfrau / Ombudsmann übernehmen sollen. Wir versprechen uns dadurch in Einzelfällen die Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten. Allerdings setzt das Tätigwerden als Ombudsfrau / Ombudsmann Unabhängigkeit voraus.

Um die Unabhängigkeit des kommunalen Behindertenbeauftragten zu sichern, schlagen wir vor, die Stelle bei einem freien Träger – bei Erstattung der Personalkosten zu 100 % durch das Land – anzusiedeln.

Die Unabhängigkeit der kommunalen Behindertenbeauftragten muss zwingend gesetzlich verankert werden. Eine vergleichbare Regelung gibt es beispielsweise in § 26 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz. Dort heißt es – bezogen auf den Landesbeauftragten für den Datenschutz -: *„Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes völlig unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- und Fachaufsicht.“*

Wir fordern die Unabhängigkeit der / des kommunalen Behindertenbeauftragten sicherzustellen und schlagen eine mit dem Landesdatenschutzbeauftragten vergleichbare Regelung vor.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Schwabstraße 55 – 70197 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Wir vermissen im vorliegenden Gesetzentwurf Regelungen wie sie beispielsweise auch für die / den Landesbehindertenbeauftragte/n geschaffen werden sollen.

Dazu zählen insbesondere

- Verfahren zur Bestellung
- Beteiligung der Vertretung behinderter Menschen (z.B. durch einen kommunalen Behindertenbeirat)
- Dauer der Amtszeit
- Stellung der / des Beauftragten
- Bereitstellung der zur Aufgabenerfüllung notwendigen Personal- / Sachausstattung
- Anforderungsprofil

In der Gesetzesbegründung wird zu § 15 Absatz 2 L-BGG ausgeführt, dass die Einzelheiten – vermutlich aber nur die Förderung durch das Land betreffend – durch eine Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums geregelt werden soll. Im Gesetz selbst fehlt eine Ermächtigungsgrundlage für eine Verwaltungsvorschrift.

Wir fordern daher klare und transparente Regelungen bzgl. der kommunalen Behindertenbeauftragten im Gesetz.

Wir schlagen vor, die für den Landesbehindertenbeauftragten geltenden Regelungen analog auf die Kommunalen Behindertenbeauftragten anzuwenden.

§ 15 Absatz 4 des L-BGG-Entwurfs begrenzt die Beteiligung der kommunalen Behindertenbeauftragten auf Vorhaben, „soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind“. Politik für Menschen mit Behinderungen ist eine Querschnittsaufgabe. Dies ergibt sich auch aus der UN-BRK. Daher lehnen wir diese Einschränkung ab. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 14.

Wir fordern daher, in § 15 Absatz 4 die Worte „soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind“ zu streichen.

§ 15 Absatz 6 des L-BGG-Entwurfs sieht die Bildung kommunaler Behindertenbeiräte auf freiwilliger Basis vor. Dies reicht nicht aus. Kommunale Behindertenbeiräte sind eine wertvolle und wichtige Ergänzung zur / zum kommunalen Behindertenbeauftragten.

Wir fordern verbindliche Regelungen für kommunale Behindertenbeiräte auf Kreisebene analog des Landes-Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Zusammensetzung als auch auf die Aufgaben und Befugnisse. Wir halten dies für unverzichtbar, um die Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen zu stärken.

Wir schlagen daher vor, in § 15 Absatz 6 das Wort „können“ durch „sollen“ zu ersetzen.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Schwabstraße 55 – 70197 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Zu: **§ 16 Landes-Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen; Verordnungsermächtigung**

Wir begrüßen eine gesetzliche Regelung bzgl. der Zusammensetzung, der Aufgaben und Befugnisse eines Landesbehindertenbeirates. Dieser ist eine wertvolle Ergänzung zum Landesbehindertenbeauftragten.

Eine frühzeitige und umfassende Beteiligung halten wir gerade mit Blick auf die UN-BRK für unabdingbar. Die Befugnisse des § 16 Absatz 1 Satz 2 L-BGG sollten sich nicht nur auf Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben begrenzt werden.

Wir schlagen daher vor, § 16 Absatz 1 Satz 2 L-BGG zu erweitern um die Worte „und sonstige wichtige Vorhaben.“

Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 14.

Wir schlagen vor, in § 16 Absatz 1 Satz 2 L-BGG die Worte „soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind“ zu streichen.

Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 14. Der Landesbehindertenbeirat sollte die Möglichkeit haben, sich an allen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben zu beteiligen.

Wir begrüßen, dass vorrangig Menschen mit Behinderungen als „Experten in eigener Sache“ als stimmberechtigte Mitglieder des Landesbehindertenbeirates vertreten sein sollen. Von einer Behinderung ist immer die ganze Familie betroffen ist. Nach unserem Verständnis zählen daher beispielsweise auch Familienangehörige - vorrangig Eltern oder Geschwister – zum Kreis der Betroffenen. Entscheidend ist für uns, dass die Menschen mit unterschiedlichen Arten von Behinderungen angemessen vertreten sind. Wichtig ist uns, dass beispielsweise auch Menschen mit komplexen Behinderungen (Mehrfachbehinderungen) vertreten sind. Eine Vertretung dieser Personengruppe kann häufig nur durch Familienangehörige wahrgenommen werden.

Zu: **Erweiterung des L-BGG um einen Paragrafen zur Zielvereinbarung**

Zur Verbesserung der Barrierefreiheit wurde im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes das Instrument der Zielvereinbarung (§ 5) geschaffen. Dies hat sich bewährt.

In Baden-Württemberg haben mehrere anerkannte Selbsthilfeverbände behinderter Menschen mit dem Sparkassenverband Baden-Württemberg im Oktober 2013 eine Zielvereinbarung über barrierefreie Bankdienstleistungen abgeschlossen. Dies war rechtlich nur im Wege einer Beauftragung durch die jeweiligen Bundesverbände möglich. Die Neufassung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes sollte nun genutzt werden, auch auf Landesebene das Instrument der Zielvereinbarung einzuführen. Dies kann ein Instrument zur Verbesserung der Barrierefreiheit sein.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Schwabstraße 55 – 70197 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Wir fordern daher, die Regelungen des § 5 BGG über die Zielvereinbarungen entsprechend in das L-BGG zu übernehmen.

Stuttgart, 15. August 2014/vs/pa.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Schwabstraße 55 – 70197 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de